

Richtlinie Förderprogramm „Dachbegrünung“

Die Stadt Wesseling fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern ein Beitrag zur Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung auf dem gesamten Gebiet der Stadt Wesseling.

2.2 Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzung von heimischen Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss.

2.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

3.2 Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Netto-Kosten der Anlage, maximal jedoch 20,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche.

Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 4000,- Euro.

4. Verfahren

4.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Der Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Wesseling
FB 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Klimaschutzmanagement
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Tel.: (02236) 701 318
Fax: (02236) 701 6318
E-Mail: dschulz@Wesseling.de

4.2 Dem Antrag ist ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.

Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der Schichtaufbau erfolgen soll.

Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen.

4.3 Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Wesseling bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage der Kostenbelege und Rechnungen und Prüfung dieser Verwendungsnachweise. Rechnungen müssen bis zum 30.03.2022 eingereicht werden.

Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

4.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Wesseling ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei Antragsteller.

5. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. dann vor, wenn der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bewilligung der Fördermittel aus dem Landes-Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt.

Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 30.03.2022.

7. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)